



Daniela Behrens Niedersächsische Ministerin  
für Inneres und Sport

17. Oktober 2024

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Spitzenverbände Niedersachsens  
z. Hd. des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes  
Arnswaldtstraße 28  
30159 Hannover

Vorab per E-Mail

### **Unterstützungsleistungen für Krankenhäuser und ihre Bewertung im Rahmen von kommunalen Haushalten und Haussicherungskonzepten**

Sehr geehrter Herr Dr. Trips,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mich mehrfach auf die aktuelle Entwicklung der Finanzlage der Kommunen und die Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte hingewiesen und zeigen sich dabei besorgt über die Auswirkungen hinsichtlich der Situation der Krankenhäuser. Sie befürchten Folgewirkungen von Unterstützungsleistungen der Kommunen auf die kommunalen Haushalte und die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten.

Ich verkenne nicht, dass aufgrund der aktuell bestehenden besonderen finanziellen Situation im Bereich der Finanzierung der Krankenhäuser die Kommunen vor herausfordernden Aufgaben stehen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben:

1. Sämtliche Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2022 bis 2025 stellen wegen § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG Fehlbeträge als Folge des Krieges in der Ukraine dar. Sie sind in der Bilanz gesondert auszuweisen und sollen nach § 182 Abs. 4 Satz 2 NKomVG in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. Eine frühere Deckung ist dabei zulässig. Die Frist zur Deckung aller dieser Fehlbeträge beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2025.

2. Die Vertretung kann gemäß § 182 Abs. 5 i. V. m Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG auch nach dem 30.06.2024 noch beschließen, dass für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 kein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG aufgestellt wird, soweit wegen der Folgen des Krieges in der Ukraine der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann.
  
3. Die Kommunalaufsicht meines Hauses wird bis auf Weiteres bei der Betrachtung und Bewertung der kommunalen Haushalte und der Haushaltssicherungskonzepte die kommunalen Unterstützungsleistungen für Krankenhäuser unberücksichtigt lassen.
  
4. Erforderliche Investitionen in kommunale Pflichtaufgaben (Schulen, Kindertagesstätten, Brandschutz, Straßen, Krankenhäuser usw.) werden seitens der Kommunalaufsicht grundsätzlich genehmigt, auch wenn damit der Schuldendienst der Kommune steigt und in der Folge ein Anstieg der Liquiditätskredite zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Behrens



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

An  
die niedersächsischen Landkreise,  
die Region Hannover,  
die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte,  
die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen

sowie

die kreisangehörigen Kommunen und  
die Samtgemeinden über  
die Landkreise,  
die regionsangehörigen Kommunen über  
die Region Hannover

nachrichtlich:  
NLT, NST, NSGB,

Bearbeitet von:  
Herrn Rosenberger

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
33.12-10005 § 182 Abs. 5

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4670

Hannover  
13.12.2022

**Hinweise zu den haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für die Folgen des Krieges in der Ukraine (§ 182 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 NKomVG)**

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 21. 9. 2022 (Nds. GVBl. Nr. 33/2022 vom 30.09.2022, S. 588) wurden die haushaltsrechtlichen Regelungen in § 182 Abs. 4 NKomVG auch für die Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine für die kommunale Haushaltswirtschaft **befristet bis zum 30. Juni 2024** mit dem angefügten § 182 Abs. 5 NKomVG für entsprechend anwendbar erklärt.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendungs- und Verwaltungspraxis sind zudem die im Runderlass des MI vom 11.12.2020 (Nds. MBl. 2021 Nr. 2, S. 81) unter Nummer 2 veröffentlichten Hinweise zu den haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für epidemische Lagen (§ 182 Abs. 4 NKomVG) auch für die Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine entsprechend anzuwenden (Link: <https://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-203000-MI-20201211-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true>). Hinsichtlich der Möglichkeit des Verzichts auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 182 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NKomVG) wird insbesondere auf die dort genannten Anforderungen an den Plausibilitätsnachweis hingewiesen.

Der Begriff „Folgen des Krieges in der Ukraine“ ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten angemessen auszulegen. Hierbei können die in der Begründung des o. g. Gesetzes genannten Beispiele (etwa Mehrbelastungen durch die Flüchtlingsunterbringung, gestiegene Energiekosten, erhöhte Aufwendungen für Betriebsstoffe, steigende Baupreise) als Orientierung dienen. Zielrichtung der Regelung ist eine Erleichterung für die Kommunen in einer extremen Krise.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H



Dessen ungeachtet sind die Kommunen mit Blick auf § 110 Abs. 2 NKomVG unbedingt gehalten, den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Allen Beteiligten ist bewusst, dass eine über ein sachgerechtes Maß hinausgehende Auslegung und Anwendung weitreichende Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte der Folgejahre haben kann. Dies sollte trotz der schwierigen Lage soweit wie möglich vermieden werden. Um das richtige Augenmaß wird daher ausdrücklich gebeten.

Da die Anwendbarkeit des § 182 Abs. 5 NKomVG am **30. Juni 2024** und somit im laufenden Haushaltsjahr endet, ergehen zudem folgende Hinweise:

1. Die Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2022 bis 2025 müssen in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden.
2. Die in den Haushaltsjahren 2022 bis 2025 entstandenen Fehlbeträge sollen in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. Die Frist zur Deckung der Fehlbeträge beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2025.
3. Die Vertretung kann auch zu einem Zeitpunkt nach dem 30.06.2024 beschließen, dass für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG nicht aufgestellt wird, soweit wegen der Folgen des Krieges in der Ukraine der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann. Es wird empfohlen, den Beschluss für den Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2025 und 2026 nur für jeweils ein Haushaltsjahr oder zwei Haushaltsjahre bei einer Doppelhaushaltssatzung zu fassen.

Um Missverständnissen vorzubeugen wird darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen gemäß § 182 Abs. 1 Satz 1 NKomVG zur Bewältigung der Folgen einer epidemischen Lage weiterhin nicht vorliegen und auch nicht durch den neuen Absatz 5 wieder „aufleben“.

Zur Ausweisung und Deckung der Fehlbeträge und zum Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes aufgrund epidemischer Lagen nach Auslaufen der Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG nach § 28a Abs. 8 IfSG (in der Fassung vom 10.12.2021) ist mein Erlass vom 02. Mai 2022 noch einmal beigefügt.

Im Auftrage

gez.  
Rosenberger